

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829

91 (14.11.1829)

Anzeige = Blatt

für den

Dreisam = Kreis.

Mit Grossherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Samstag.

Nro. 91.

14. Novemb. 1829.

I. Obrikeitliche Verordnungen.

H. G. Nro. 10254. Durch hohen Erlaß des Grossherz. Justiz-Ministerii vom 30. October d. J. ist verordnet worden: daß in summarischen Appellations-Sachen dem Advokaten nicht mehr als die Hälfte der tarifmäßigen Arrha anzusehen erlaubt seyn soll.

Wovon hiedurch die dem diesseitigen Hofgericht untergebenen Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Verfügt Freiburg den 10. November 1829.

Grossherzogliches Badisches Hofgericht des Oberrheins.

K a h.

Vdt. v. Wechmar.

(Polizeiwidriges Sitzen der Fuhrleute auf ihren Wagen betr.)

K. D. Nro. 15102. Dadurch, daß Fuhrleute sich auf die Pferde, oder ihre Wagen und Karren so setzen, daß sie ihre Pferde und Fuhrwerke nicht auf beiden Seiten übersehen können, haben sich schon öfters Unglücksfälle besonders bei Kindern ergeben.

Um diesen vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß die Fuhrleute ohne Ausnahme sich mittlings auf ihre Pferde, oder auf den Vordertheil des Fuhrwerks so zu setzen haben, daß sie ihre Pferde und ihr Fuhrwerk von vornen, und zu beiden Seiten übersehen können, auch der Fuhrmann das Leitseil, oder den Zügel nie aus der Hand lassen: wer dagegen handelt, ist um einen Gulden das erstemal, und in Wiederholungsfällen mit dem Doppelten, Dreifachen *ic.* zu bestrafen, beinebens daß ein solcher Uebertreter für allen Schaden und Nachtheil, der durch sein Fuhrwerk verursacht wird, haftbar ist.

Was hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 3. November 1829.

Grossherzogliches Direktorium des Dreisamkreise

Frhr. v. F ü r t h e i m.

Vdt. H u g.

(Die schlechte Beschaffenheit der zweiten Heuerndte im laufenden Jahre, und die durch dieses Futter zu befürchtenden Viehkrankheiten betr.)

Nro. 15506. Folgende — von der Grossherzogl. Sanitäts-Commission vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln werden in Gemäßheit Erlasses des Grossherz. Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nro. 11212 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zur Nachachtung empfohlen:

1) Sämmtliche Ortsvorstände werden angewiesen, unter Beziehung zweier sachverstän.

diger Gemeindeglieder die Dehm-Vorräthe der Orts-Einwohner zu untersuchen, und alles vorgefundene feuchte missfarbige — einen Modergeruch verbreitende — überhaupt nach ihrer Ansicht gänzlich verdorbene Dehm als zur Selbstentzündung geneigt, zur Fütterung sowohl — als auch zum Streuen gänzlich untauglich zu erklären, und den Besitzern jeden derartigen Gebrauch bei eigener Verantwortlichkeit denselben zu untersagen. Der Befund dieser Untersuchung ist dann in eine Tabelle zu verzeichnen, und eine Abschrift davon an das Bezirksamt einzuschicken.

Hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung des nicht gänzlich verdorbenen — sondern noch brauchbar befundenen Dehmes — werden nachfolgende Maßregeln empfohlen:

- a) überall, wo es thunlich ist, soll das aufgeschichtete Dehm umgesetzt, nur an trockenen — der Luft von allen Seiten zugänglichen Orten verwahrt, und mit gesundem gutem Stroh vermischt, oder noch besser, lagenweise mit Salz bestreut werden
- b) Vor dem Verbräuche ist das Dehm jedesmal tüchtig auszuklopfen, und auszuschütteln.
- c) Nie sollte dieses schadhafte Futter dem Viehe allein ohne verbessernde Zusätze, wozu sich vorzüglich gutes Stroh, das mit dem Dehm klein geschnitten wird, Rüben, Kartoffeln eignen, gegeben werden; vor allem aber ist
- d) der Gebrauch des Salzes zu empfehlen. Jedes kurze Futter sollte mit etwas Salzwasser angeneßt, oder wenigstens alle 2 Tage jedem erwachsenen Stück morgens und abends ein Löffel voll Salz gegeben werden.
- e) Sorgfältig ist das Saufen des Viehes aus unreinem stehenden Pfuhlwasser zu vermeiden, und dagegen für gutes reines Trinkwasser zu sorgen, dem man, wenn es sehr kalt ist, immer etwas warmes beimischt, oder das man einige Zeit vor dem Gebrauche im Stalle stehen läßt.
- f) Das fleißige Reinigen und Auslüften der Ställe, das fleißige Bürsten und Reiben der Thiere, und wenn auch nur mittelst zusammengewickelten Strobes, ist stets um so nothwendiger und erspriesslicher, je gehaltloser, unkräftiger und verdorbener das Futter ist, und darf mithin nie übergangen werden.
- g) Obgleich bei Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln die schlimmsten Folgen eines solchen unkräftigen — der gänzlichen Verderbnis mehr oder weniger nahen Viehfutters umgangen werden können, so ist es doch überall da, wo die Vorräthe es irgend erlauben, weit sicherer, das Dehm zur Fütterung gar nicht, sondern nur zum Streuen zu verwenden. Die Ortsvorstände werden beauftragt, obenangeführte Vorsichtsmaßregeln bei versammelter Gemeinde aus dem Anzeigebblatt vorzulesen, und für deren Beobachtung besorgt zu seyn.

Freiburg den 6. November 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Vdt. Blas.

II. Erledigte Dienststelle.

(1) Der zwischen Schullehrer Schäfer von Dietlingen und Schullehrer Ernst von Palmbach vorgelegte Vertrag, wornach der Erstere auf seiner bisherigen Schule zu Weissenstein bleiben und letzterer die Schulstelle zu Dietlingen gegen eine jährliche Abgabe von 40 fl überlassen will, ist genehmiget, und die Schule

zu Dietlingen dem bisherigen Schullehrer zu Palmbach Johann Georg Ernst übertragen worden. Hierdurch ist genannte Schule, Dekanats Durlach, mit einem Competenz-Anschlag von 164 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschristmäßig bei der obersten evangel. Kirchen-Behörde zu melden.

III. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Gant erkannte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden:

Aus dem Landamt Freiburg.

(1) Des Maurermeisters Joseph Schneider von Buchheim, auf

Montag den 30. November, früh 9 Uhr, in diesseitiger Landamtskanzlei.

(1) Der verstorbenen Maurermeister Joseph Säckler'schen Eheleute von Ednet, auf

Freitag den 11. Dezember, Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Landamtskanzlei.

(2) Des Wilhelm Holzwarth in Opfingen, auf

Montag den 7. Dezember d. J., früh 9 Uhr, in diesseitiger Landamtskanzlei.

(2) Des Christian Renkert in Opfingen, auf

Montag den 14. Dezember d. J., früh 9 Uhr, in diesseitiger Landamtskanzlei.

(3) Der Johann Mayerhofer'schen Eheleute von Leutersberg, Bogtei Wolfenweiler, auf

Montag den 30. November d. J., früh 9 Uhr, in diesseitiger Landamtskanzlei.

(3) Des Michael Schill von Reutershausen, auf

Dienstag den 1. Dezember, in diesseitiger Landamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(2) Des Martin Sainnach, Kammerers von Endingen, auf

Freitag den 27. November d. J., in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt St. Blasien.

(1) Des Martin Haltenschweiler von Wolpadingen, auf

Montag den 7. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Waldshut.

(3) Des Schreiners Joseph Pfluger von Thiengen, auf

Freitag den 27. November d. J., früh 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

b) Erbvordnungen.

Wer an das Vermögen der Untennannten erbrechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hat sich binnen Jahresfrist bei dem bezeichneten Amte zu melden, und sich über seine Ansprüche zu legitimiren, widrigenfalls das weitere Rechtliche über das Vermögen verfügt werden wird:

Aus dem Oberamt Bruchsal.

(2) Des Johann Scheuring von Odenheim, welcher sich vor etwa 50 Jahren von Haus entfernte, und inzwischen nichts mehr von sich hören ließ — unterm 3. November 1829 No. 21648.; dessen Vermögen in circa 1200 fl. besteht.

Aus dem Bezirksamt Fetschen.

(1) Des Kaver Marber von Berwangen, welcher sich vor 22 Jahren von Hause unwissend wohin entfernt, und seither keine Nachricht von sich gegeben hat — unterm 4. November 1829, dessen Vermögen in 166 fl. besteht.

c) Verschollenheits-Erklärungen.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst, noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingekommen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem Bezirksamt Meersburg.

(3) Des Johann Knecht von Riedetsweiler, unterm 17. Oktober 1829 Nro. 8914., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 17. November 1827; dessen Vermögen in 1010 fl. 18 kr. 3 hl. besteht.

Aus dem Oberamt Offenburg.

(1) Des Joseph Brey von Durbach, unterm 7. November 1829 Nro. 28815., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 3. Dez. 1828 Nro. 25093.

Aus dem Bezirksamt Waldshut.

(1) Des Fridolin Utz von Nöggenzwil, unterm 24. Oktober 1829 Nro. 9299., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 23. April 1828.

(1) Des Johann Thoma von Nöggenzwil, unterm 24. Oktob. 1829 Nro. 15137., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 25. Juni 1828.

d) Mundtods-Erklärungen.

Nachstehende Personen sind wegen Vermögens-Verschwendung im ersten Grade mundtods erklärt, und unter Aufsichtspflege des mitgenannten hierwegen verpflichteten Bürgers gestellt worden, ohne dessen Zustimmung kein in dem Landrechtssatz 513. angeführtes Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann:

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(3) Des Anselm Kuni von Nordschwaben und dessen Ehefrau Katharina geb. Widmann, unterm 24. Oktober 1829 Nro. 9980. — Pfleger: Joseph Brogle von da.

Aus dem Bezirksamt Stockach.

(1) Des Schlossermeisters Joseph Trippe von Nach, unterm 16. Oktober 1829 — Pfleger: Handelsmann Kaver Rahn von da.

IV. Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

(1) In den nachbenannten diesseitigen Amtsgemeinden unterbleibt künftig nach dem Antrage der Gemeindeglieder, Vorgesetzten und des

Ausschusses die Regulirung des Weinschlags, nämlich: in

Bischöffingen,
Breisach,
Burgheim,
Gottenheim,
Gündlingen,
Hartheim,
Jechtingen,
Jhringen,
Kichlinsbergen,
Königschafhausen,
Leiselheim,
Oberbergen,
Oberrimsingen,
Roßweil,
Schelingen und
Wassenweiler.

Dagegen wird der Weinschlag beibehalten, in den Gemeinden

Achlaren,
Bickensohl,
Mördingen und
Niederrimsingen.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breisach den 30. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schnecker.

Bekanntmachung.

(1) In nachstehenden Gemeinden wird künftig kein Weinschlag mehr regulirt:

Gurtweil,
Degernau,
Ibiengen,
Kadelburg,
Oberlauchringen,
Indlektosen,
Lienheim,
Küsnach,
Bechtersbohl,
Rheinheim,
Eschbach,
Reckingen,
Weilheim mit Dietlingen.

Dagegen besteht er noch fort: in Dogern,
Kiesenschbach,

Waldshut,
 Birndorf,
 Schwerzen,
 Gais,
 Dangstetten,
 Wutöschingen,
 Birklingen mit Kuchelbach und Bolland.
 Waldshut den 10. November 1829.
 Großherzogliches Bezirksamt.
 Schilling.

Aufforderung

(1) Theilungs-Commissär Christian Friedr. Klein von hier, welcher schon mehrere Jahre ohne Nachrichten von sich zu geben, abwesend ist, wird anmit aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an über seinen jetzigen Aufenthalt Nachricht zu geben, um sich gemeinschaftlich mit seinen Geschwistern auf einen gegen den Nachlaß seines verstorbenen Vaters anhängig gewordenen Prozeß einzulassen, widrigens er seiner Zeit, wenn es darauf ankommen sollte, als mit den Erklärungen seiner Geschwister für einverstanden gehalten würde, und auch das Urtheil gegen sich gelten lassen müßte.

Schopfheim den 6. November 1829.
 Großherzogliches Bezirksamt.
 Bürkle.

Aufforderung

(1) Da der Bäcker und Müller Peter Holz von Zeutern, Großh. Oberamts Bruchsal, der als Theilnehmer des, dahier untersuchten Verbrechens des Falschmünzens unterm 27. Mai l. J. öffentlich ausgeschrieen worden, bis jetzt aber nicht eingeliefert wurde, so wird derselbe nunmehr aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei unterfertigter Behörde zu stellen, und sich zu verantworten; sonst im Richterscheinungsfalle das Rechtliche gegen ihn wird erkannt werden.

Kastatt den 5. November 1829.
 Großherzogliches Oberamt.
 Müller.

Aufforderung

(1) Lorenz Fritz, Sohn der verstorbenen Waldhornwirth Faber Fritz'schen Eheleute in Gausbach, welcher vor 5 Jahren als Schneidergeselle auf die Wanderschaft gieng,

und seit 4 Jahren den Ort seines Aufenthaltes nicht mehr anzeigte, wird andurch aufgefordert, sich bei unterfertigter Stelle, wegen Uebergabe des Wohnhauses seiner verstorbenen Eltern an seine Schwester Rosalia um 2000 fl. binnen 6 Wochen von heute an, zu sistiren, oder schriftlich zu melden, bei Vermeidung sonst mit jedem Einwande ausgeschloßen zu werden.

Gernsbach den 4. November 1829.
 Großherzogliches Bezirksamt.
 v. Dürheim b.

Unterspandsbuch, Erneuerung in
 Aßenbach betr.

(1) Von den Jahren 1764—1810 finden sich in den Pfandbüchern des ehemaligen Distrikts Zell viele auf die Gemarkung Aßenbach bezügliche Einträge vor, die aber, soviel erhoben werden konnte, getilgt sind.

Wer also noch von genannten Einträgen Gebrauch machen will, hat sich unter Vorlage der deßfalligen Urkunden bei Großherzogl. Amtsrevisorate Schönau innerhalb 6 Wochen um deren Uebertragung ins Unterspandsbuch der Gemeinde Aßenbach zu bewerben; und zwar unter dem Rechtsnachtheil, das im Unterlassungsfall diese Einträge bei der vorgenommenen Pfandbuchs-Renovation unbeachtet bleiben, und die Gläubiger den allenfalls daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen haben.

Schönau den 7. November 1829.
 Großherzogliches Bezirksamt.
 Wischel.

Bekanntmachung

(1) In Bezug auf dießseitige Aufforderung vom 14. v. M. die Nachforschung eines in dießseitigem Amtsbezirke in den Wiesenauß geworfenen neugebornen Kindes betreffend, bringen wir andurch, unter Rücknahme jener Bekanntmachung, zur allgemeinen Kenntniß, daß dieses Kind bereits aufgefunden worden ist. Schönau den 6. November 1829.

Großherzogliches Bezirksamt
 Wischel.

V. Diebstahls-Anzeigen.

Nachstehende Diebstähle werden hiemit

zur öffentlichen Kenntniß mit dem Versuchen an sämtliche Gerichts-, und Polizei-Behörden gebracht, auf die Diebe und Besizer der entwendeten Effecten zu fahnden, selbe zu arretiren, und dem betreffenden Amte wohlverwahrt einliefern zu lassen.

In dem Bezirksamt Bretten.

(1) Am 31. October d. J. wurde unter Tags aus dem verschlossenen Hause der Adam Friedrich Kögels Wittwe von Zaisenhausen, die unten näher bezeichneten Effecten entwendet:

Die entwendeten Effecten bestanden, in	
50 Ellen gebleichtes häusenes Tuch à 15 kr.	12 fl. 45 kr.
6 Weibshemden mit C. A. K. bezeichnet, à 30 kr.	3 — — —
16 Pfd. geheckelten Hanf	4 — — —
An Geld, bestehend in einem halben Kronenthaler und 6 kr. Stücken	10 — — —
Summa	29 fl. 45 kr.

Diebstahl und Fahndung.

(1) In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. wurden dem Tagelöhner Alois Scheerer von Niederwasser nachstehende Effecten entwendet:

2 Regenschirme mit blau baumwollenem Ueberzuge; 1 Paar Stiefel und 1 Paar Weiberschuhe; 3 Paar weiße baumwollene Strümpfe; eine blau, weiß und gelbgestreifte baumwollene Schürze; 2 schwarz seidene und 2 baumwollene Halstücher, letztere mit rothem Grunde und gelben Blumen; 2 baumwollene Nástücher mit vielfarbigen Streifen.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen Burschen der zur obigen Zeit im Haus übernachtete, und von welchem der Bestohlene nachstehenden Personal-Beschreibung angegeben hat.

Derselbe ist ohngefähr 38 Jahre alt, von mittlerer Größe und etwas untersehter Postur, hat schwarze Haare und dergleichen starken Backenbart, eine spizige Nase, etwas eingefallene Wangen, blaße Gesichtsfarbe, großen Mund, etwas spiziges Kinn, gute Zähne.

Seine Kleidung bestand in einer schwarz manchesternen Jacke, dergleichen Weste, blau und weiß gestreiften baumwollenen langen Beinleidern und einem Filzhut. Er hatte die Mundart der Prechtthäler.

Dieses wird zum Zwecke der Fahndung öffentlich bekannt gemacht.

Bretten den 9. November 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
B l e i b i m h a u s .

VI. Fahndungen.

(1) Der unten beschriebene Georg Adam Hiller von Rugsbaum, welcher wegen Bagirens schon öfters auf dem Schub hieher geliefert und gestraft wurde, auch schon wegen Diebstahls, Verdacht und Vrellerei in Untersuchung gestanden ist, hat im vorigen Monat zu Pforzheim eine neu fagonirte goldene Uhr feil geboten, und sich nach deren Abnahme stüchtig gemacht.

Da solche entwendet zu seyn scheint, so wird dieses zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und der Eigenthümer hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu melden, und sein Eigenthum an dieser Uhr zu begründen, widrigens sie öffentlich versteigert werden würde.

Zugleich werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf den Georg Adam Hiller zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher einzuliefern.

Bretten den 3. November 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
E r t e i l .

Signalment

G. A. Hiller ist 27 Jahre alt, 5' 4' groß, schlanker Statur, hat braune Haare, gewölbte Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, großen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, gute vollständige Zähne, und der linke Arm ist etwas größer als der Rechte.

(2) Der unten beschriebene Jakob Heberli von Neugst, im Kanton Zürich, Oberamts Kronau, ist eines auf eine Weibsperson im diesseitigen Amtsbezirk versuchten Angriffs beschuldigt, and deswegen arretirt worden,

auf dem Transport aber entsprungen.

Die wohlh. Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten anher einzuliefern.

Waldshut den 30. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schilling.

Signalement

Derselbe mag 30 bis 34 Jahr alt, 5' 11" groß seyn, von mittlerer Statur, hat schwarze abgesechnittene Haare, blatternarbigtes Gesicht; er trägt ein kurzes Eschöble und lange Bein- kleider von Nübelezeug und einen runden Filzhut.

Zurückgenommene Fahndung.

(2) Der Müllerknecht Joseph Heizmann von Billingen ist anher eingeliefert worden; die unterm 24. Juli d. J. gegen ihn erlassene Fahndung wird daher aufgehoben.

Waldshut den 3. November 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schilling.

VII. Kaufanträge und Ver- pachtungen.

Wein-Versteigerung.

(1) Der in den Filial-Kellern zu Blansingen und Stetten vorräthige 1829r Zehntwein soll öffentlich versteigert werden. Die Steigerung dieser Weine hat demnach statt

Blansinger circa 48 Saum,
zu Blansingen

Mittwoch den 25. November 1829,

Vormittags 10 Uhr, beim Keller;

Stettener circa 24 Saum,

zu Lörrach, auf dem Domänen-Verwal-
tungs-Bureau,

Donnerstag den 26. November 1829,

Nachmittags um 2 Uhr,

und werden die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot sogleich zugeschlagen werden wird.

Lörrach den 12. November 1829.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.

Goppelsröder.

Versteigerung.

(1) In Folge amtlicher Anordnung wird

das Andreas Lüttner'sche Haus sammt Zugehörde, nebst daran liegenden 3 Viertel Kraut- und Grasgarten zu Wehr

Donnerstag den 26. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr, im dortigen Adlerwirthshause nochmals zu Eigenthum versteigert werden.

Der Ausrufspreis ist 1000 fl., und der Kaufschilling muß in 4 unverzinslichen Jahres-Terminen abgetragen werden; auch hat Käufer zwei annehmbare inländische Bürgen zu stellen.

Säckingen den 5. November 1829.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Schumacher.

Liegenschaften-Versteigerung.

(1) Zufolge Beschlusses des Großherzogl. Bezirksamts Waldkirch vom 3. d. M. No. 11561. sollen die — in die Gantmasse der hiesigen Bierwirthin M. Anna geb. Wangler, verwittibten Wernet, gehörigen Realitäten, bestehend

- 1) in einem zweistöckigen Wohn- und Bierhaufe, mit Brauhaus, Scheuer und Stallung unter einem Dach, in der Vorstadt an der Hauptstraße, neben Bürgermeister Wehrle und Schreiner Bayer.
- 2) In einem $\frac{1}{4}$ Jauchert Obst- und Grasgarten, hinten an der Scheuer.
- 3) In einem etwa 300 Schritt vom Haus entfernten Felsenkeller, welcher ganz gut und brauchbar ist; dann
- 4) in einer etwa 1 Jauch. Wiesen, neben Baptist Wernet's und Michael Dufner's Matten liegend, unten am Buxberge nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Der Verkauf dieser Realitäten ist auf

Donnerstag den 26. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr, in dem Löwenwirthshaus angeordnet, wohin die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die Bedingungen vor der Steigerung eröffnet, inzwischen aber auch bei dem Bürgermeisteramte eingesehen werden können, und daß sich auswärtige Kaufstüfte mit legalen Zeugnissen

über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Elzach den 9. November 1829.

Von Stadtraths wegen.
Bürgermeister Wehrle.

Versteigerung.

(1) Am Mittwoch den 18. November, Nachmittags 1 Uhr, wird des Andreas Lüttners Haus, Scheuer und Stallung, an der Schopzheimer Straße, nebst $\frac{1}{4}$ Baumgarten

dabei, nebst mehreren Grundstücken, in 4 auf einander folgende, unverzinsliche Jahrstermine auf dem hiesigen Rathhause, in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft. Die Schätzung des Hauses und Garten beträgt 1000 fl. Die weitem Bedingnisse werden vor der Steigerung bekannt gemacht; fremde Kaufliebhaber haben Leumunds- und Vermögenszeugnisse mit zu bringen.

Wehr den 6. November 1829.

Vogt Dede.

Frucht = Preise

Markt- Tag.	Namen der Markttorte.	Wai- zen.		Halb- waiz.		Ker- nen.		Rog- gen.		Ger- sten.		Mi- schelf.		Mol- zer.		Ha- ber.		Erb- sen.		Lin- sen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Novb. 7	Freiburg, beste	1	42	1	15			1		48			57		34						
	mittlere	1	36	1	12			55		43			48		32						
	geringere	1	30	1	6			51		41			45		30						
6	Emending., beste	1	40	1	12			1		51					36						
	mittlere	1	29					58			51				31						
	geringere	1	20	1	6			54		48					25						
2	Endingen, beste	1	35	1	9			57		48			58								
	mittlere	1	27	1				50		42			53								
	geringere	1	20		57					38											
Oktob. 31	Kandern, beste					1	48														
	mittlere					1	44	1	4	52	1	12									
	geringere					1	40														
Sept. 15	Kenzingen, beste	1	22	1	1												27				
	mittlere	1	18	1													26				
	geringere	1	16		59												24				
10	Lörrach, beste					1	13														
	mittlere					1	12					53									
	geringere					1	5														
Oktob. 30	Müllheim, beste	1	51					1													
	mittlere	1	48							57		54									
	geringere	1	45							54											
Novb. 4	Staufen, beste	1	42	1	18			1							57						
	mittlere	1	36	1	12					55		48			54						
	geringere	1	27	1	6					51		45			50						
5	Waldkirch, beste	1	40	1	15	1	30	1	2			54					32				
	mittlere	1	36	1	14			1				52									
	geringere	1	33	2	12							50									

Hiezu eine Beilage.

Der Secker.